

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Aukrug der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nortorf hat am 16.03.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	350,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	875,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Rasenlage	1.200,00 €
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	100,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für Särge für 30 Jahre - je Grabbreite	1.050,00 €
b) für Särge für 30 Jahre in Rasenlage - je Grabbreite	1.650,00 €
d) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	150,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	800,00 €
b) für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen in Rasenlage	1.000,00 €
4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte -für 1 Urne für 20 Jahre	1.260,00 €
5. Gemeinschaftsgrabanlage	
a) für 1 Urne für 20 Jahre	900,00 €
6. Baum-/ und Naturbeisetzung	
a) für 1 Urne für 20 Jahre	1.250,00 €
b) für 2 Urnen für 20 Jahre	2.500,00 €

8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2,3 und 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
 - a) liegendes Grabmal 25,00 €
 - b) aufrechtstehendes Grabmal 100,00 €
2. Für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde 20,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Säрге bis 1,20m 360,00 €
Säрге über 1,20m 560,00 €
 - b) bei Wahlgräbern Säрге bis 1,20m 410,00 €
Säрге über 1,20m 620,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 190,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
 - a. liegendes Grabmal 45,00 €
 - b. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 m² 90,00 €
 - c. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m² 120,00 €
 - d. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m² nach Aufwand
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle 90,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 3.000,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 500,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

